

Wesentliche Satzungsinhalte der Interessenvereinigung gewerblicher Unternehmen und selbständiger Berufe e. V. (IGUS)

Sitz des Vereins (§ 1)	Chemnitz <i>Erfenschlager Str. 17, 09125 Chemnitz</i>
Aufgaben und Zweck (§ 2)	<p>Zweck des Vereins ist die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahrnehmung der Interessen der Arbeitgeber gegenüber Behörden und anderen Organisationen sowie der Öffentlichkeit in wirtschaftspolitischen Fragestellungen durch eine intensive Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und Gewerkschaften;b) Information über allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklungen und Tendenzen im Umfeld von Arbeitgebern;c) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Kolloquien und Arbeitskreisen über allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische Fragen;d) Veröffentlichung der in den Veranstaltungen, Seminaren, Kolloquien und Arbeitskreisen gemäß § 2 Ziffer 1 c) dieser Satzung erarbeiteten Untersuchungsergebnisse sowie Durchführung einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit;e) Förderung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung; <p>Zur Erfüllung der Aufgaben gem. lit. e) können mit anderen der Vermögensbildung und sozialen Sicherung dienenden Institutionen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abgeschlossen werden.</p> <p>Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Interessenvertretung besteht nicht.</p> <p>Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3)	Mitglieder können grundsätzlich nur Wirtschaftsunternehmen, Selbständige, Freiberufler, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von entsprechenden juristischen Personen sowie leitende Angestellte i. S. d. § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG werden.
Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4)	Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag bzw. der Beitrittserklärung genannten Termin und gilt für die Dauer eines Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend, wenn das Mitglied nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres seinen Austritt erklärt bzw. kündigt.

	<p>Eine Fördermitgliedschaft endet jedoch bereits zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Austritt erklärt bzw. gekündigt wird.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Tod oder Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen oder Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das Mitglied bleibt insbesondere verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft seine Beiträge zu zahlen.</p> <p>Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere u. a. vor, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb 10 Tagen bezahlt wird.</p>
<p>Übertragung einer Mitgliedschaft auf einen Dritten (§ 4)</p>	<p>Ein Mitglied hat die Möglichkeit, einem Dritten, der die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt, ein Eintrittsrecht in seine bestehende Mitgliedschaft anzutragen. Will der Dritte von diesem Eintrittsrecht Gebrauch machen und stellt der Dritte gemeinsam mit dem bisherigen Mitglied einen entsprechenden übereinstimmenden Antrag, so tritt der Dritte in die bestehende Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ein, sofern der Vorstand dem entsprechenden Antrag gem. Satzung zustimmt. Das bisherige Mitglied scheidet mit Annahme des Antrages aus.</p>
<p>Beiträge (§ 5)</p>	<p>Von den Mitgliedern werden laufende und/oder einmalige Mitgliedsbeiträge erhoben. Weiterhin können Aufnahme- und andere Gebühren erhoben werden. Deren jeweilige Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.</p> <p><i>Auszug aus der Beitragsordnung:</i></p> <p><i>Allgemeine Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 30,00 € sowie eine einmalige Aufnahmegebühr von 90,00 €.</i></p> <p><i>Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 30,00 €. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird verzichtet. Statt jährlicher Beitragszahlung können Fördermitglieder eine Einmalzahlung (Einmalbeitrag) wählen. Der Einmalbeitrag beträgt mindestens 75,00 €. Durch die Einmalzahlung sind alle Beiträge für die gesamte Mitgliedschaftsdauer abgegolten.</i></p> <p><i>Für Persönliche Mitglieder gilt § 5 Abs. 1 Satz 4 der Satzung.</i></p> <p><i>Bei Mitgliedschaften von Berufsverbänden und Arbeitgebervereinigungen bedarf es einer gesonderten Regelung.</i></p>

Den kompletten Wortlaut können Sie in unserer Geschäftsstelle anfordern.